ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
für die Stadt Lennestadt

Präambel

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Lennestadt am 12.11.2025 diese Zuständigkeitsordnung beschlossen.

§ 1

Zuständigkeit des Rates

(1) Der Rat der Stadt Lennestadt ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung nichts anderes bestimmen.

(2) Er entscheidet

a) in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister ungeachtet seiner gesetzlichen Zuständigkeit übertragen worden ist;

a) in allen Angelegenheiten, die für die Stadt von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung sind oder die eine erhebliche finanzielle Belastung zu Folge haben.

(3) Alle übrigen Angelegenheiten werden nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister (m/w/d) übertragen. Der Rat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen; dies gilt nicht für bereits getroffene Entscheidungen.

(4) Im Einzelfall kann der Rat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

§ 2

Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse des Rates beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung durch den Rat oder aus dem Gesetz ergibt. Sie bereiten Angelegenheiten des Rates bis zur Entscheidungsreife vor und machen Beschlussvorschläge an den Rat.

(2) Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss übertragen ist. Dabei haben die Ausschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen, ob ein Fall des § 1 Absatz 2 Buchstabe b) vorliegt.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenreiches - auch innerhalb der ihnen vom Rat übertragenen Zuständigkeit - die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Rates einer solchen Regelung nicht im Wege stehen.

Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen; dies gilt nicht für bereits getroffene Entscheidungen.

§ 3

Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Stadt Lennestadt bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss (§ 4)
- Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales (§ 5)
- Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen (§ 6)
- Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau (§ 7)
- Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8)
- Wahlausschuss (§ 9)
- Wahlprüfungsausschuss (§ 10)

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 13 Stadtverordneten (m/w/d). Für jedes Mitglied ist ein Vertreter (m/w/d) zu wählen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Der Ausschuss hat aus seiner Mitte heraus zwei Vertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere

a) allgemeine Angelegenheiten des Rates und seiner Ausschüsse (Aufwandsentschädigungen, Ehrungen usw.);

b) Angelegenheiten der inneren Verwaltung (Organisation, Finanzen und Personal), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister obliegt;

c) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO;

d) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung;

e) Angelegenheiten des Straßenbau- sowie Erschließungsbeitragsrechts.

f) Koordination der Zusammenarbeit mit Städten im Ausland im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem und sportlichem Gebiet, sowie die Förderung von Kontakten zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere im Bereich der Jugend, im Rahmen eines bürgerschaftlichen Austausches:

- die Auswahl der Städte, die für eine Zusammenarbeit in Frage kommen;
- die grundsätzliche Ausgestaltung der Verbindung;
- organisatorische Hilfestellung bei Bevölkerungskontakten;

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss kann beraten

a) über alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt sowie

b) über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die gesetzlichen Aufgaben eines Finanzausschusses wahr (§ 57 Abs. 2 GO NRW).

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet

a) in allen Angelegenheiten, soweit nicht
 - der Rat von Gesetzes wegen (z.B. § 41 GO NRW) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet,
 - ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis hat,
 - die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung beim Bürgermeister liegt;

b) im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW);

c) in Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse;

d) im Rahmen der vom Rat festgelegten Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vergeben werden kann, ohne betragsmäßige Beschränkung;

e) über die Vergabe von überplanmäßigen Aufträgen in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, über 25.000 Euro bis 100.000 Euro und über alle überplanmäßigen Ausgaben über 25.000 Euro bis

 100.000 Euro, wenn nach Erklärung des Kämmerers (m/w/d) haushaltsrechtlich keine Bedenken bestehen;

f) aufgrund der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt sowie über den Verzicht auf Geltendmachung von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere Gremien nicht zuständig sind;

g) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn jeweils der Streitwert/Vergleichswert den Betrag von 15.000 Euro übersteigt, bis zu einem Streitwert/Vergleichswert von 25.000 Euro;

h) über die Zulässigkeit von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW, solange die Zuständigkeit nicht nach den Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung bei einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister liegt;

i) gemäß §§ 68 und 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zustande kommt in Personalfällen, für die die Gemeindeordnung eine Entscheidung oder Beteiligung des Rates vorsieht.

j) Dienstreisen der Stadtverordneten (m/w/d), sachkundigen bzw. sachverständigen Bürger (m/w/d) und sachkundigen Einwohner (m/w/d) werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt. Wenn sich die Notwendigkeit einer Dienstreise so plötzlich ergibt, dass eine vorherige Genehmigung nicht mehr eingeholt werden kann, wird die Genehmigung vom Bürgermeister erteilt; die so erteilte Genehmigung ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Wege der Dringlichkeit - den Geschäftsbereich der Stadtwerke ausgenommen - in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Bürgermeister zusammen mit einem Stadtverordneten (m/w/d), der der zahlenmäßig zweitstärksten Fraktion angehört.

§ 5

Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales

(1) Der Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern (Stadtverordneten und bis zu fünf sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Für den Vorsitzenden sind zwei Vertreter zu wählen.

Mit beratender Stimme nehmen vier (bzw. fünf, s. Lit. e) sachkundige Einwohner (i.S. von § 58 Absatz 4 GO NRW) an den Sitzungen teil:

a) der Sprecher (m/w/d) des Örtlichen Unterstützerkreises für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Lennestadt – ÖUK – oder ein vom ÖUK vorgeschlagenes Mitglied;

b) der Vorsitzende des Stadtsportverbandes Lennestadt (m/w/d) – oder ein vom Stadtsportverband vorgeschlagenes Mitglied;

c) der Vorsitzende des Arbeitskreises für Integration (m/w/d) der Stadt Lennestadt – AK Integration – oder ein vom AK Integration vorgeschlagenes Mitglied;

d) der Stadtheimatpfleger (m/w/d) für den Kulturbereich;

e) Jugendvertreter (m/w/d), sofern § 26 der Geschäftsordnung greift.

Mit beratender Stimme nehmen drei Sachverständige an den Sitzungen teil:

a) zwei Vertreter der Kirchen (§ 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW) in Schulangelegenheiten;

b) ein Vertreter der Gemeinde Kirchhundem in Schulangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales berät in folgenden Angelegenheiten:

a) Angelegenheiten der städtischen Schulen, insbesondere

- schulorganisatorische Maßnahmen (Einrichtung, Änderung und Auflösung von Schulen);
- Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen;
- Einrichtung von Ganztagsbetreuungsangeboten inkl. der Erhebung von Elternbeiträgen;
- Schülerfahrverkehr;
- Maßnahmen zur Digitalisierung der Schulen;
- bauliche Maßnahmen an Schulen, Schulhöfen und Turnhallen;

b) Angelegenheiten sonstiger Schulen und Ersatzschulen im Stadtgebiet, insbesondere

- Angelegenheiten der Musikschule Lennestadt-Kirchhundem;
- Angelegenheiten der Volkshochschule und der Erwachsenen- und Weiterbildung;

c) Kultur

- Angelegenheiten der Kulturgemeinde Hundem-Lenne e.V.;
- Förderung von kulturellen Einrichtungen, Veranstaltungen, Vereinen und Verbänden ~~und~~ sowie des Ehrenamtes;
- Förderung des Büchereiwesens;
- Angelegenheiten der Heimatpflege, Museums- und Archivwesen;

d) Sport und Bäder

- Förderung des Sports;
- Verwendung schulsportlicher Einrichtungen;
- Bau und Unterhaltung von Sportanlagen;
- Angelegenheiten der Bäder;

e) Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Feuerwehrwesen; Bau und Unterhaltung von Feuerwehrgerätehäusern
- Widmung öffentlicher Flächen/Straßen/Wege, sowie deren Einziehung;
- Straßenbenennungen;
- Friedhofswesen;

f) Soziales

- Kommunale Maßnahmen zur Förderung der Familien und der Verantwortungsgemeinschaften;
- kommunale Fragen zu den Themenfeldern Jugendschutz und Jugendhilfe;
- Unterstützung der Arbeit der Jugendgruppen, der Jugendvereinigungen und der freien Träger der Jugendhilfe;

- Neubau, Unterhaltung, Erweiterung und Rückbau von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und sonstigen Sportanlagen;
- Bau und Unterhaltung von Flüchtlingsunterkünften, sowie Unterkünfte für Obdachlose
- kommunale Fragen der Kinderbetreuung und der Kindertageseinrichtungen;
- Seniorenangelegenheiten inkl. kommunaler Fragen der Seniorenheime und -betreuung;
- kommunale Fragen der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung;
- kommunale Fragen der Versehrten, der Menschen mit Behinderungen und des Themenfeldes der Inklusion;
- kommunale Fragen der Themenfelder Migration, Flucht und Integration;
- kommunale Fragen der Gewährung von Transferleistungen und Rentenangelegenheiten.

(3) Der Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales entscheidet in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 dieser Zuständigkeitsordnung, insbesondere

a) innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches über die Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigen;

b) über die Erteilung von Planungsaufträgen und über die Vergabe von Ingenieurleistungen bei einem Betrag von mehr als 25.000 Euro;

c) über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, wenn sie 10 v.H. der Auftragssumme, aber mindestens 25.000 Euro, übersteigen und nach Erklärung des Kämmerers haushaltsrechtlich keine Bedenken bestehen;

d) über die allgemeinen Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke;

e) über die allgemeinen Grundsätze, nach denen städtische Sporteinrichtungen und städtische Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen

(1) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern (Stadtverordneten und bis zu fünf sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Für den Vorsitzenden sind zwei Vertreter zu wählen.

Mit beratender Stimme nimmt ein sachkundiger Einwohner (i.S. von § 58 Absatz 4 GO NRW) an den Sitzungen teil:

der Sprecher des Örtlichen Unterstützerkreises für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Lennestadt – ÖUK – oder ein vom ÖUK vorgeschlagenes Mitglied;

Mit beratender Stimme nimmt ein Sachverständiger an den Sitzungen teil:

ein Beauftragter (m/w/d) für Angelegenheiten des Denkmalschutzes nach § 30 Denkmalschutzgesetz NRW.

(2) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen berät folgende Angelegenheiten:

a) Klimaschutz und Klimawandelanpassung

- Grundsatzfragen Klimaschutz / Klimawandelanpassung
- Luftreinhaltung und Stadtklima;
- Optimierung der Energieversorgung;

b) Umweltschutz, Naturschutz, Artenschutz

- Behandlung von Grundsatzfragen des Umwelt- und Naturschutzes;
- Maßnahmen in den Bereichen Arten-, Luft-, Boden-, Wasser- und Lärmschutz; dabei wirkt er bei umweltrelevanten Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit und prüft sie hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit;
- Schutz von Biotopen und Naturdenkmälern;
- Erhaltung und Pflege von Fluss- und Ufergebieten außerhalb der Gewässerunterhaltung;
- Sicherung und Vermehrung des Baumbestandes~~.~~;

c) Wälder

- Schutz des Waldes;
- Grundsatzfragen der Bewirtschaftung städtischer Wälder;

d) Stadtentwicklung

- Planungsangelegenheiten (Bauleitplanung, Landesplanung, Raumordnung usw.);
- Planungen zur Stadtgestaltung und Dorferneuerung zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität für die Bürger und Besucher der Stadt Lennestadt (incl. Konzepte und Entwicklung von öffentlichen Einrichtungen und Freizeitanlagen);
- Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten;

e) Wirtschaft und Struktur

- Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von bestehenden und die Niederlassung von neuen Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels und des Handwerks;
- Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung;

f) Mobilität

- Angelegenheiten der Mobilität im Stadtgebiet

g) Touristik und Stadtmarketing

- Angelegenheiten der Touristik, Touristische Arbeitsgemeinschaft Lennestadt/Kirchhundem;
- Angelegenheiten der zu Kur-, Kneipp- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Freizeitanlagen;
- Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Stadt Lennestadt;
- Stadtmarketing, Zusammenarbeit mit dem Verein Stadtmarketing Lennestadt e. V.;

h) Hochbau

- Bau und Unterhaltung städtischer Gebäude;

i) Denkmalpflege

- Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler NRW (Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz.

(3) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen entscheidet in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 dieser Zuständigkeitsordnung, insbesondere

a) innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches über die Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigen. Die unter den Buchstaben d) und e) getroffenen speziellen Regelungen gehen vor;

b) über die Erteilung von Planungsaufträgen und über die Vergabe von Ingenieurleistungen bei einem Betrag von mehr als 25.000 Euro;

c) über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, wenn sie 10 v.H. der Auftragssumme, aber mindestens 25.000 Euro, übersteigen und nach den Erklärungen des Kämmerers haushaltsrechtlich keine Bedenken bestehen;

d) über An- und Verkauf von unbebauten Grundstücken, soweit nicht nach § 11 Absatz 3 Buchstabe g) der Bürgermeister zuständig ist;

e) über An- und Verkauf von bebauten Grundstücken bis zu einem Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht nach § 11 Absatz 3 Buchstabe g) der Bürgermeister zuständig ist.

(4) Zuständigkeit in Planungsangelegenheiten

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen fasst in Planungsangelegenheiten (Absatz 2 Buchstabe d erster Spiegelstrich) die verfahrensleitenden und sonstigen Beschlüsse einschließlich der zugehörigen Abwägungsvorgänge.

b) Buchstabe a) gilt nicht für Satzungsbeschlüsse einschließlich der zugehörigen Abwägungsvorgänge bei Bebauungsplänen und für endgültige Planbeschlüsse einschließlich der zugehörigen Abwägungsvorgänge bei Flächennutzungsplänen. Diese Beschlüsse fasst ausschließlich der Rat.

Die Regelung in Buchstabe a) steht unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit nach gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 7

Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau

(1) Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau ist als Betriebsausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung tätig. Die Zusammensetzung sowie die Zuständigkeiten sind in der jeweils gültigen Fassung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Lennestadt geregelt. Für den Vorsitzenden sind zwei Vertreter zu wählen.

Mit beratender Stimme nimmt für Tiefbauangelegenheiten zusätzlich ein sachkundiger Einwohner (i.S. von § 58 Absatz 4 GO NRW) an den Sitzungen teil:

der Sprecher des Örtlichen Unterstützerkreises für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Lennestadt – ÖUK – oder ein vom ÖUK vorgeschlagenes Mitglied.

(2) Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau berät darüber hinaus

a) über Tiefbauangelegenheiten:
- Verkehrsplanung;
- Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Mauern, Parkanlagen und Durchlässen - einschließlich Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und Winterdienst;
- Ausbau und Unterhaltung der der Stadt obliegenden Wasserläufe;

b) über Angelegenheiten des Bau- und Betriebshofs.

(3) Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau entscheidet in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 dieser Zuständigkeitsordnung, insbesondere bei Tiefbau- und Bauhofangelegenheiten

a) über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von mehr als 25.000 Euro;

b) über die Erteilung von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen in sonstigen Fällen bei einem Betrag von mehr als 25.000 Euro;

c) über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, wenn sie 10 v.H. der Auftragssumme, aber mindestens 25.000 Euro, übersteigen und nach den Erklärungen des Kämmerers haushaltsrechtlich keine Bedenken bestehen.

(4) Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau entscheidet in den Angelegenheiten des Betriebsausschusses, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtwerke und Tiefbau entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Für den Vorsitzenden sind zwei Vertreter zu wählen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss nach §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW zu prüfen und die erforderlichen Beschlüsse des Rates vorzubereiten.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss mit allen Unterlagen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät die überörtlichen Prüfungsberichte und unterrichtet den Rat über deren wesentlichen Inhalt sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung. Er kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen und sich über das Ergebnis der Prüfungen unterrichten lassen.

§ 9

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und den gesetzlichen vorgeschriebenen Beisitzern. Die Vertretung der Beisitzer erfolgt im Rahmen der persönlichen Stellvertretung.

(2) Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

(2) Dem Ausschuss obliegt die Vorprüfung der gegen die Wahl des Bürgermeisters und des Stadtrates erhobenen Einsprüche sowie die Vorbereitung der Erklärung über die Gültigkeit der Wahl nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Der Ausschuss unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag über den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

§ 11 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Mitglied des Rates (§ 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Sein Stimmrecht im Rat wird geregelt durch § 40 Abs. 2 Sätze 5 und 6 GO NRW.

In dieser Eigenschaft obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vertretung des Rates (§ 40 Abs. 2 Satz 3 GO NRW);

b) Repräsentation des Rates (§ 40 Abs. 2 Satz 3 GO NRW);

c) Vorsitz im Rat (§ 40 Abs. 2 Satz 4 GO NRW);

d) Einberufung des Rates (§ 47 Abs. 1 GO NRW);

e) Festsetzung der Tagesordnung der Ratssitzungen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);

f) Öffentliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Ratssitzungen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW);

g) Eröffnung und Schließung der Ratssitzungen, Verhandlungsleitung, Handhabung der Sitzungsordnung und Ausübung des Hausrechtes in den Sitzungen (§ 51 Abs. 1 GO NRW);

h) Erlass eines Ordnungsgeldes gegen Stadtverordnete (§ 51 Abs. 3 GO NRW)

i) Ausschlüsse von Stadtverordneten aus den Sitzungen (§ 51 Abs. 4 GO NRW);

j) Unterzeichnung der Niederschriften über die Ratsbeschlüsse gemeinsam mit dem Schriftführer (§ 52 Abs. 1 GO NRW);

k) Ausführung von Beschlüssen, die die Durchführung der Geschäftsordnung betreffen (§ 53 Abs. 1 GO NRW);

l) Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen einen Ratsbeschluss (§ 54 Abs. 1 GO NRW);

m) Beanstandungspflicht gegen Rats- und Ausschussbeschlüsse (§ 54 Abs. 2 und 3 GO NRW);

n) Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 57 Abs. 3 GO NRW);

o) Einsprüche gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis (§ 57 Abs. 4 GO NRW);

p) Dringlichkeitsentscheidungen gemeinsam mit einem Stadtverordneten, der der zahlenmäßig zweitstärksten Fraktion angehört, anstelle des Rates (§ 60 Abs. 1 GO NRW);

q) Dringlichkeitsentscheidungen gemeinsam mit dem Ausschussvorsitzenden bzw. einem dem Ausschuss angehörenden Stadtverordneten anstelle eines entscheidungsbefugten Ausschusses (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter (§ 62 GO NTW). In dieser Eigenschaft erledigt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Als solche gelten grundsätzlich alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen. Dem Bürgermeister obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Bürgermeister wird im Übrigen ermächtigt:

a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 29 Abs. 2 GO NRW). Gegen seine Entscheidung ist eine Anfechtungsklage zulässig;

b) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden;

c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert/Vergleichswert den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt;

d) über den Rahmen des § 41 Abs. 3 GO NRW (Geschäfte der laufenden Verwaltung) hinaus Aufträge aller Art bis zu 25.000 Euro zu vergeben, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen oder im Einzelfall der Rat oder der ermächtigte Ausschuss die Ausgaben beschlossen hat;

e) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen;

f) Entscheidungen aufgrund der Satzung der Stadt Lennestadt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt sowie über den Verzicht auf Geltendmachung von Forderungen in der jeweils gültigen Fassung zu treffen;

g) die Entscheidung über Liegenschafts- und Grundbuchangelegenheiten (inklusive An- und Verkauf von bebauten oder unbebauten Grundstücken) bis zu 25.000 Euro zu treffen.

§ 12

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Beschlüsse, die

a) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Bürgermeister,

b) die Amtsführung des Bürgermeisters

betreffen, führt der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters aus (§ 53 Abs. 2 GO NRW).

§ 13

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt in der jetzigen Fassung am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lennestadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Lennestadt in der Fassung der Änderung vom 10. Mai 2023 außer Kraft.